

Merkblatt Röntgenaufnahmen Körung CH-Sportpferde

1. Alle Röntgenbilder müssen dokumentationsicher beschriftet sein. Auf jeder Aufnahme muss:
 - a) das Datum der Erstellung erkennbar sein,
 - b) der Ersteller der Aufnahmen vermerkt sein,
 - c) der Name des Hengstes und des Besitzers vermerkt sein,
 - d) die Kennzeichnung der entsprechenden Gliedmasse mit Unterscheidung in Vorder- und Hintergliedmasse erfolgen.
2. Die Röntgenbilder müssen in diagnostischer Qualität bei der Geschäftsstelle des ZVCH vollständig eingereicht werden, entweder als Röntgenfilme oder digital als **DICOM** Bilder (.dcm) auf Speichermedium oder via Transferserver, so dass ein Herunterladen möglich ist. Digitale Aufnahmen in einem anderen Format wie .jpg oder .tif sind **nicht** zulässig.
3. Die Röntgenbilder dürfen zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als vom 1. Januar des jeweiligen Körungsjahres sein. Die Veterinärkommission kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.
4. Die Röntgenbilder können schon vor der Anmeldung zur Körung bzw. vor dem Nennschluss für eine Vorbeurteilung bei der Geschäftsstelle des ZVCH eingereicht werden.
5. Die Röntgenbilder müssen vollständig sein. Aufnahmen ohne Hufeisen, Hufe gesäubert. Folgende Aufnahmen sind verlangt:
 - a) Vordergliedmaßen:
 - Strahlbeine:
 - lateromedial zentriert auf Strahlbein
 - Oxspring-Aufnahmen der Strahlbeine (dorsoproximal- palmarodistal auf Oxspringblock)
 - Tangential-Aufnahmen der Strahlbeine (palmaro 45°proximal-palmarodistal)
 - Fesselgelenke lateromedial.
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein
 - b) Hintergliedmaßen:
 - Fesselgelenke lateromedial; das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein
 - Sprunggelenke:
 - lateromedial
 - dorsoplantar
 - dorso35°-medial-plantarolaterale obliqueBei allen drei Strahlengängen müssen die Tarsalgelenke sowie das Tibio-Tarsalgelenk erfasst sein.
 - Kniegelenke: caudo 45° lateral-craniomedial oblique